



## Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO -)

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und auf Grund von § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), folgende Verordnung:

### § 1 Zone I

Die Zone I im Sinne dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Altstadt der Stadt Schwabach, das von folgenden Straßen begrenzt wird:

- Im Norden: Nördliche Ringstraße
- Im Osten: Ostteil der Nördlichen Ringstraße und Ostteil der Südlichen Ringstraße
- Im Süden: Südliche Ringstraße
- Im Westen: Westteil der Nördlichen Ringstraße, Am Neuen Bau, Fußweg der Boxlohe bis zur Südlichen Mauerstraße, Südliche Mauerstraße von der Boxlohe bis zur Zöllnertorstraße, Zöllnertorstraße von der Einmündung der Südlichen Mauerstraße bis zur Südlichen Ringstraße

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst.

### § 2 Zone II

Die Zone II im Sinne dieser Verordnung umfasst den erweiterten Innenstadtbereich im Osten und Süden um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- Im Osten: Limbacher Straße bis zur Einmündung Nadlerstraße, Sablaiser Platz, Ludwigstraße bis zur Einmündung Penzendorfer Straße, Bahnhofstraße bis zur Einmündung Eisentrautstraße, Eisentrautstraße bis zur Stadtparkstraße, Stadtparkstraße nördlich des westlichen Teiles des Wilhelm-Friedrich-Weges, Südliche Ringstraße bis zur Schillerstraße, Schillerstraße sowie westliche Alexanderstraße bis Hausnummer 9,
- Im Süden: Hindenburgstraße sowie Austraße bis zu Einmündung Ebersberger Straße
- Im Westen: Wittelsbacherstraße, Reichswaisenhausstraße bis zum westlichen Ende des Großparkplatzes, Großparkplatz Reichswaisenhausstraße

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst, soweit sie nicht bereits in Zone I liegen.

### § 3 Lageplan

Die Zonen I und II sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Schwabach (Ordnungsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 4 Parkgebühren

(1) Die zu entrichtende Parkgebühr beträgt in der Zone I und II

1,- € je Stunde; die Gebühr für die ersten 10 Minuten beträgt hierbei 0,10 €

(2) Die Höchstparkdauer ist aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten ersichtlich.

### § 5 Langzeitparkscheine

(1) Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
- 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
- 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II

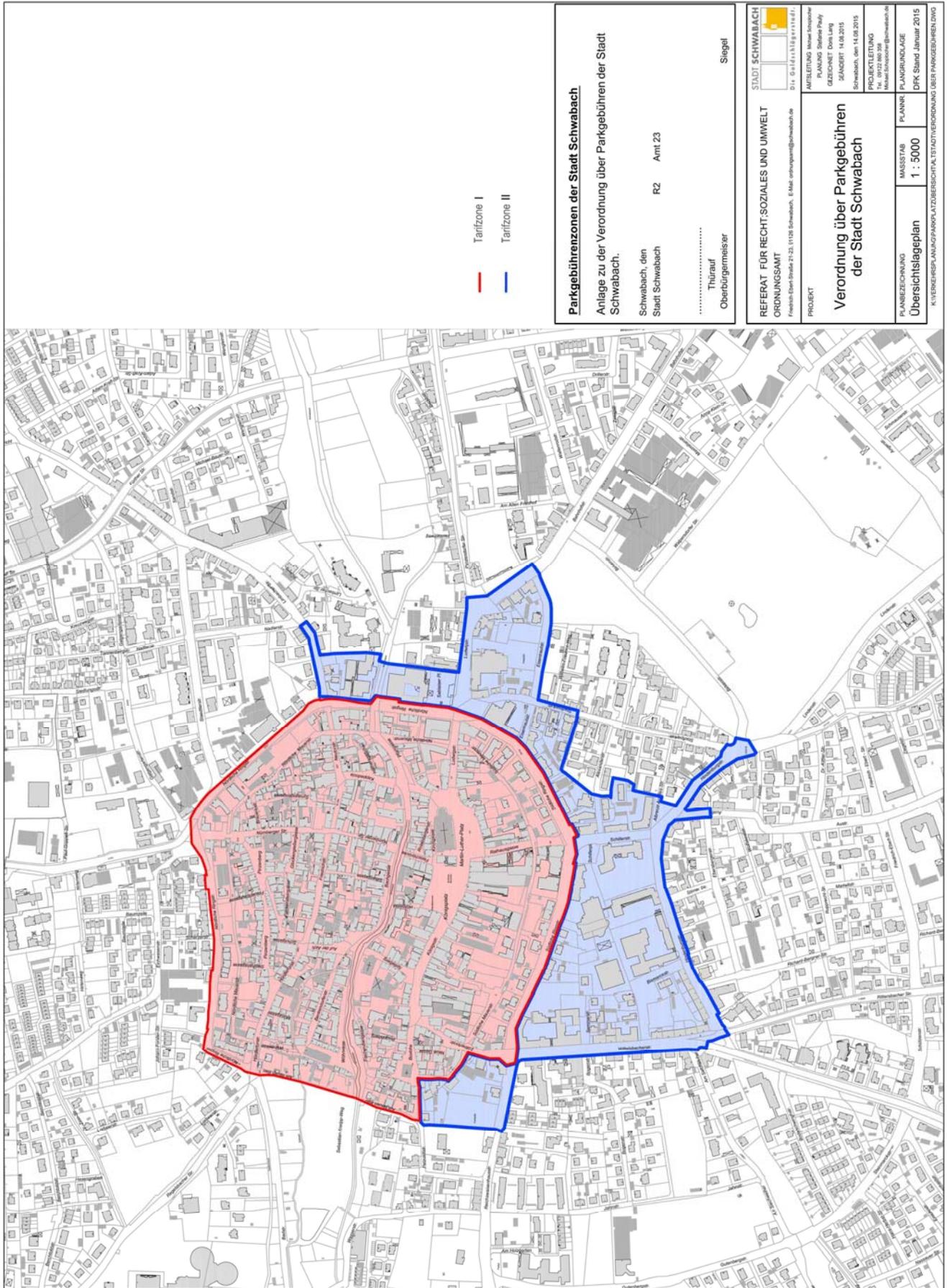
(2) Die Monats- und Jahresparkberechtigungen können für bis zu drei verschiedene Fahrzeuge genutzt werden. Die amtlichen Kennzeichen dieser Fahrzeuge sind hierbei auf der Vorderseite der Parkberechtigung zu vermerken.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für die Stadt Schwabach vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Schwabach, den 22. 12. 2015  
STADT SCHWABACH

Thürauf  
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan S-110-10 "Gewerbepark West" mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet nördlich und südlich der Nördlinger Straße tritt in Kraft**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes S-110-10 "Gewerbepark West" für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 12.12.2014 abgeschlossen.

Der Bebauungsplan S-110-10 "Gewerbepark West" besteht aus dem Planblatt und den textlichen Festsetzungen, sowie der beigefügten Begründung mit Umweltbericht, ausgefertigt am 22.12.2015.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-110-10 "Gewerbepark West" mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) Baugesetzbuch § 44 Abs. 5:

„Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).“

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

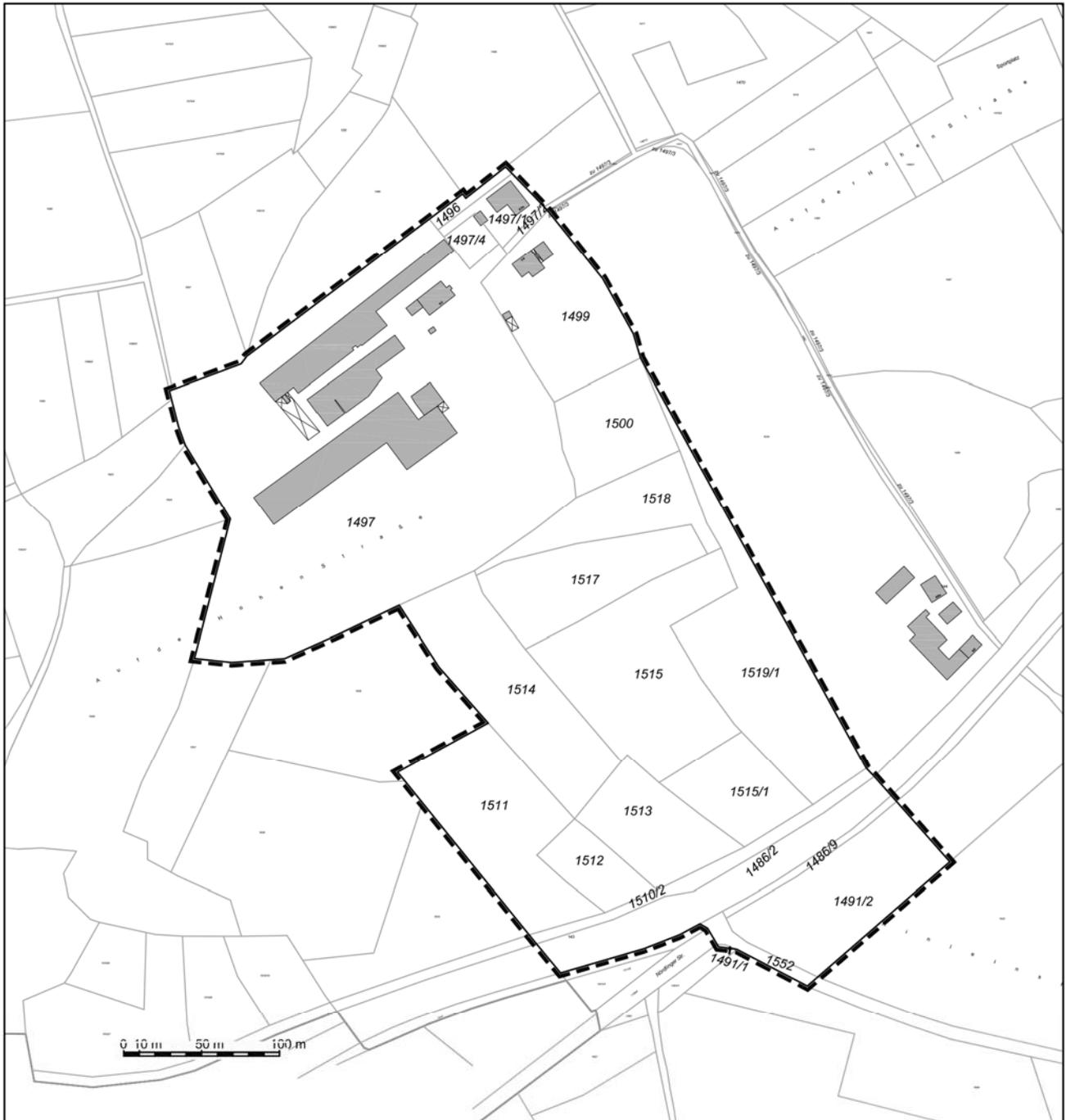
„Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Schwabach, den 23.12.2015

S T A D T

Thürauf  
Oberbürgermeister



REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de</small>		STADT SCHWABACH 
PROJEKT <h3 style="text-align: center;">Bebauungsplan S-110-10 "Gewerbepark West" Geltungsbereich</h3>		AMTSLEITUNG Ralph Maidel PLANUNG Lars Kullick GEZEICHNET Doris Lang GEÄNDERT Schwabach, den 14.01.2014
PLANBEZEICHNUNG <b>Übersichtslageplan</b>	MASSSTAB <b>1 : 4000</b>	PLANNR. <b>1</b>
PLANGRUNDLAGE DFK Stand Oktober 2013		

K:\BEBAUUNGSPLANSCHWABACH\S-110-10\PLANUNG\ÜBERSICHT FÜR AMTSBLATT.DWG